

Betriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit

Die ... GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer ...,
...

- nachfolgend „Arbeitgeber“ -

und

der Betriebsrat der ... GmbH,
vertreten durch den Vorsitzenden ...,
...

- nachfolgend „Betriebsrat“ -

schließen folgende Betriebsvereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigte gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG des Betriebes, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen.
2. Diese Betriebsvereinbarung gilt nicht für leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG, Praktikanten und Auszubildende.
3. Der Begriff „Arbeitnehmer“ wird in dieser Betriebsvereinbarung als generisches Maskulinum verwandt und umfasst Frauen, Männer und Personen mit uneindeutiger geschlechtlicher Identität.

§ 2 Einführung der Kurzarbeit

1. Im Betrieb ODER *in folgenden Betriebsabteilungen* wird Kurzarbeit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeführt: ...
2. Von der Anordnung von Kurzarbeit ausgenommen sind:
 - Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums gekündigt wird oder aufgrund Aufhebungsvertrag oder des Auslaufens einer Befristung endet;
 - befristet Beschäftigte, ab dem Zeitpunkt der Verlängerung des Arbeitsvertrags während der Kurzarbeit;
 - Arbeitnehmer, die sich in Elternzeit, Pflegezeit gemäß § 3 PflegeZG, Altersteilzeit, in der Anspar- oder Freistellungsphase gemäß §§ 7b ff. SGB IV;
 - geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV;
 - Arbeitnehmer, die die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 98 SGB III nicht erfüllen.

§ 3 Beginn und Dauer der Kurzarbeit

Kurzarbeit wird für die Zeit ab dem ... bis zum ... eingeführt.

§ 4 Umfang der Kurzarbeit

Für die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer gilt Kurzarbeit „Null“.

ODER

Für die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer wird die individuelle Arbeitszeit um ... % reduziert.

ODER

Der Umfang der Kurzarbeit ergibt sich aus der *Anlage*.

§ 5 Änderung und Beendigung der Kurzarbeit

1. Verbessert sich die Ausgangssituation, so soll die Kurzarbeit nach Möglichkeit ganz oder für Teile der Belegschaft vorzeitig beendet oder mit Zustimmung des Betriebsrats der Umfang der Reduzierung der Arbeitszeit geändert werden.
2. Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit dem Betriebsrat. Hierfür genügt eine Ergänzungsvereinbarung zu dieser Betriebsvereinbarung.
3. Ist in Eil- oder Notfällen oder sonstigen betriebsbedingten Gründen die Überschreitung der Kurzarbeit notwendig, gilt die Zustimmung des Betriebsrats als erteilt. Der Betriebsrat ist unverzüglich per E-Mail zu informieren.
4. Bei Unterbrechung oder der vorzeitigen Beendigung der Kurzarbeit ist gegenüber dem betroffenen Arbeitnehmer eine Ankündigungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

§ 6 Anzeige bei der Agentur für Arbeit

1. Der Arbeitgeber wird unverzüglich gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit die Kurzarbeit anzeigen und die erforderlichen Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld stellen.
2. Der Betriebsrat erhält auf Wunsch, Kopien (Scans per E-Mail) aller die Kurzarbeit betreffenden Unterlagen des Schriftsatzwechsels mit der Agentur für Arbeit.

§ 7 Arbeitsentgelt

1. Die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer erhalten monatlich das der verkürzten Arbeitszeit entsprechend angepasste Arbeitsentgelt. Soweit Kurzarbeit „Null“ besteht, erhalten die Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt.

2. Soweit zur Berechnung von zu späteren Zeitpunkten gewährten Leistungen (z.B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung o.Ä.) auf Zeiträume abgestellt wird, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden diese Leistungen entsprechend der verkürzten Arbeitszeit ermittelt.

§ 8 Urlaub/Arbeitszeitkonten

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer Urlaub bis auf einen Anteil von ... zum ... zu gewähren. Dies gilt nicht, soweit dem vorrangig zu berücksichtigende Wünsche des Arbeitnehmers entgegenstehen.
2. Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals jedoch zum ...
3. Für den Fall der Kündigung gilt diese Betriebsvereinbarung solange weiter, bis sie durch eine anderweitige Vereinbarung der Betriebsparteien oder durch Spruch einer Einigungsstelle ersetzt wird, längstens jedoch bis zum ...

..., 2020

Arbeitgeber

Betriebsrat